

# Amtsblatt

für die  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf  
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:  
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF  
WANGELNSTEDT

---

Jahrgang 2023	Nr. 02	Stadtoldendorf, den 20.02.2023
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
03	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2023	6
04	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportanlage „Jahnstadion“ in Stadtoldendorf	8
05	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Lenne vom 14.12.1984	13

---

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.706.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.233.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.386.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.848.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.017.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.123.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	216.100 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.404.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.187.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.065.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.397.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 3.350.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 25,59 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 100.000 €.

Stadtoldendorf, 12.12.2022

gez. Anders

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 S. 1 sowie 111 Abs. 3 S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 08.02.2023 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.02.2023 bis zum 02.03.2023

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 08.02.2023

gez. Anders

\_\_\_\_\_  
(Samtgemeindebürgermeister)

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportanlage „Jahnstadion“ in Stadtoldendorf**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für die Sportanlage „Jahnstadion“ (Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen, Bolzplatz und Mehrzweckgebäude) in Stadtoldendorf.

## **Teil A: Benutzungsordnung**

### **§ 2 Bereitstellung der Sportanlage**

Die Stadt Stadtoldendorf als Eigentümerin stellt die Sportanlage „Jahnstadion“ einschließlich der erforderlichen Umkleieräume und sanitären Einrichtungen im Mehrzweckgebäude entsprechend dieser Benutzungsordnung Schulen, Sportvereinen, Sportgruppen und Einzelpersonen für Veranstaltungen, Trainings- und Übungszwecke zur Verfügung.

Sonstige Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen nach Abstimmung und Genehmigung durch die Stadt Stadtoldendorf zulässig.

Ein Anspruch auf Bereitstellung der Sportanlage besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen der Witterungsverhältnisse Schäden an den Sportanlagen zu erwarten sind.

### **§ 3 Verfügbarkeit**

Die Sportanlagen stehen während der Schulzeit von Montag bis Freitag (vormittags) dem Schulsport zur Verfügung. Über die Benutzung am Nachmittag, in den Abendstunden und am Wochenende wird ein Belegungsplan erstellt.

Die Koordinierung kann die Stadt auf Dritte übertragen.

Die Stadt Stadtoldendorf hat darüber hinaus das Recht, bei dringendem schulischen Eigenbedarf durch die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf die Sportanlage anderweitig zu belegen sowie bei erforderlich werdenden Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen die Sportanlage kurzfristig für bestimmte Zeiträume ganz oder teilweise zu schließen, ohne dass sich hieraus ein Ersatzanspruch für den ständigen Benutzer ergibt.

Der allgemeine Sportbetrieb ist um 21.30 Uhr einzustellen. Benutzer und Besucher haben das Sportgelände bis 22.00 Uhr zu verlassen. Belegungen über 22.00 Uhr hinaus sind bei besonderen Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Stadt Stadtoldendorf möglich.

### **§ 4 Hausrecht**

Die Verwaltung der Sportanlage obliegt der Stadt Stadtoldendorf.

Das Hausrecht für die Sportanlage übt die Stadt Stadtoldendorf als Eigentümerin aus. Das Hausrecht kann auf Dritte übertragen werden.

## **§ 5**

### **Benutzung der Sportanlagen und Sportgeräte**

Der Benutzer der Sportanlage erkennt die Benutzungssatzung der Stadt Stadtoldendorf an.

Für die Einhaltung der Benutzungssatzung durch Teilnehmer und Besucher ist der Veranstalter verantwortlich.

Die Benutzer sind verpflichtet, die vor, während oder nach der Belegungszeit auftretenden oder erkennbaren Schäden und Mängel an der Sportstätte und den Sportgeräten der Stadt Stadtoldendorf oder einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen.

Bewegliche Geräte sind nach der Benutzung an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Benutzer und Besucher der Sportanlage sind gleichermaßen verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Abfälle dürfen nur in die dafür bereitgestellten Behälter geworfen werden. Nicht dem sportlichen Zweck entsprechende Nutzungen (z.B. Picknick, Grillen usw.) sind auf der Sportanlage untersagt.

Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen (mit Ausnahme der zugelassenen Pflegefahrzeuge) ist verboten. Fahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz vor dem Sportgelände abzustellen. Ein auf das Sportgelände führender Notweg ist stets freizuhalten.

Für die Benutzung der Anlagen wird eine Schlüsselausgabekartei bei der Stadt Stadtoldendorf oder einem von ihr beauftragten Dritten geführt.

## **§ 6**

### **Flutlichtanlage**

Die Flutlichtanlagen des Kunstrasenplatzes sowie des Bolzplatzes sind in den Sommermonaten Juni, Juli, August aufgrund des ausreichenden Tageslichts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht einzuschalten.

In der übrigen Zeit sind die Benutzer gehalten:

- a) die Trainingszeiten bei Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken
- b) die volle Beleuchtung des Kunstrasenplatzes nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Teilnehmerzahl (mind. 15 Personen) dies rechtfertigt; bei einer Teilnehmerzahl von 5 bis 15 Personen ist die Flutlichtanlage nur für eine Platzhälfte einzuschalten. Nehmen weniger als 5 Personen am Training teil, ist die Einschaltung der Flutlichtbeleuchtung aus Kostengründen nicht zu rechtfertigen und damit zu unterlassen.
- c) das Einschalten des Flutlichts abhängig von einer bestimmten Teilnehmerzahl gilt nicht für den Bolzplatz.
- d) die Flutlichtbeleuchtung ist generell erst kurz vor Beginn des Trainings einzuschalten und unmittelbar nach dem Training auszuschalten.

## **§ 7**

### **Kunstrasenspielfeld**

Entsprechend der Angaben der Herstellerfirma sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen oder Nocken bzw. Noppen für den gefüllten Kunstrasen das optimale Schuhwerk. Nicht geeignet für den Einsatz auf Kunstrasen sind dagegen Fußballschuhe mit Metall (Stahl- oder Aluminiumstollen). Sportschuhe mit flachen Sohlen sind ebenfalls nicht optimal. Straßenschuhe oder Schuhe mit spitzen Absätzen dürfen nicht auf dem Kunstrasen benutzt werden.

**§ 8**  
**Leichtathletische Anlagen**

Die leichtathletischen Anlagen stehen Sportvereinen und Sportgruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu den in § 3 genannten Zeiträumen zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung.

Die leichtathletischen Anlagen sind mit einem hochwertigen Kunststoffbelag ausgestattet. Um Schäden an dem Belag auszuschließen, sollten die gesamte Anlagen nur mit sauberen Sportschuhen betreten und benutzt werden.

Soweit Spikeschuhe getragen werden, darf die Länge der Spikes nicht mehr als 6 mm betragen.

Für die Überwachung des geeigneten Schuhmaterials, insbesondere der Spikeschuhe, ist der jeweilige Benutzer bzw. der Veranstalter verantwortlich.

**§ 9**  
**Rauchverbot**

Im Innenraum der Sportanlage (innerhalb der Bande) besteht zum Schutz der Kunststoffbeläge absolutes Rauchverbot.

**§ 10**  
**Haftung**

Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Stadtoldendorf oder Dritten während der Bereitstellung der Sportanlagen entstehen und befreien die Stadt Stadtoldendorf von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter. Bei normaler Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten tritt eine Haftung nicht ein.

Die Stadt haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere vom Benutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

**§ 11**  
**Ahndung von Verstößen**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Stadtoldendorf oder ein von ihr beauftragter Dritter ein zeitlich begrenztes oder bei groben Verstößen ein dauerhaftes Benutzungsverbot aussprechen.

## **Teil B: Gebührensatzung**

### **§ 12 Unentgeltliche Überlassung**

Die Sportanlage mit Ausnahme des Mehrzweckgebäudes und der Flutlichtanlage steht der Stadt Stadtoldendorf für eigene Veranstaltungen, allen Stadtoldendorfer Vereinen sowie den Kindergärten und Schulen im Gebiet der Stadt Stadtoldendorf zu Trainings- und Übungszwecken sowie für Pflicht- und Punktspiele, Pokalbegegnungen und für Wettkämpfe gebührenfrei zur Verfügung.

### **§ 13 Gebühren**

Soweit § 12 dieser Gebührensatzung nicht anzuwenden ist, gelten folgende Gebühren:

	nichtörtliche Vereine und Gruppen	örtliche Vereine und sonstige Benutzer
a) Kunstrasenspielfeld	20,00 Euro	gebührenfrei
b) Halbes Kunstrasenspielfeld	10,00 Euro	gebührenfrei
c) Bolzplatz	5,00 Euro	gebührenfrei
d) Leichtathletische Anlagen	10,00 Euro	gebührenfrei
e) Mehrzweckgebäude pauschal	40,00 Euro	40,00 Euro
f) Flutlicht pauschal	20,00 Euro	20,00 Euro

Die Berechnung der Gebühren erfolgt je angefangene halbe Stunde Nutzungszeit für die Positionen a) bis d).

### **§ 14 Fälligkeit**

Die Gebühren (§ 13) sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. In begründeten Fällen kann die Überlassung der Sporteinrichtung von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 15 Billigkeitsregelung**

Aus Billigkeitsgründen kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit dem Gebührentarif vom 19.02.2019 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 07.02.2023

Stadt Stadtoldendorf

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

L.S.

gez. Affelt

gez. Anders



## 5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Lenne vom 14.12.1984

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Lenne in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Lenne beschlossen:

### I.

§ 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhält folgende Fassung:

#### Gebührensätze

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung der Mehrzweckräume je Tag  | 170,-- € |
| 2. Für die Benutzung der Küche je Tag   | 30,-- €  |
| 3. Für die Nutzung des Foyers (ohne Küche)  | 100,-- € |
| 4. Für die Benutzung der Gymnastikhalle<br>für Sportvereine je Stunde   | 4,20 €   |
| für sonstige Nutzer je Stunde   | 10,-- €  |
| 5. Für jede Nutzung der Mehrzweckräume, der Küche oder des Foyers ist eine Kautions von 100,-- € zu entrichten. |          |

### II.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft

Gemeinde Lenne, den 15.12.2022

gez. Wiegand

L.S.

---

(Wiegand)  
- Bürgermeister -